

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer

**0879/2012**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe; Idastraße in Köln-Dellbrück (02-1600-10/12)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	07.05.2012

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim bedankt sich bei den Petenten für ihre Eingabe. Die Bezirksvertretung hält eine Änderung der Verkehrsführung aber nicht für angebracht und lehnt den Bürgerantrag daher ab.

**Begründung:**

Die Petenten regen an, die bestehende Einbahnstraßenregelung in der Idastraße in Köln-Dellbrück zwischen Grafenmühlenweg und Marthastraße umzukehren, um so eine Verkehrsberuhigung zu erreichen.

Die Einrichtung oder die Drehung einer Einbahnstraße liegen gemäß § 2 Nummer 3.1. der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksvertretung. Die Verwaltung nimmt zur beigefügten Eingabe Stellung.

Die Idastraße ist derzeit eine Einbahnstraße zwischen Dellbrücker Hauptstraße und Grafenmühlenweg mit erlaubter Fahrtrichtung nach Westen. Die von dem Beschwerdeführer im Schreiben vom 10.12.2011 dargestellte Verkehrssituation (55 Kraftfahrzeuge in der Spitzenstunde, die die Idastraße als Umfahrung nutzen) entspricht nach Beobachtung der Verwaltung nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Den Petenten wurde mit Schreiben vom 10.06.2011 mitgeteilt, dass in der Spitzenstunde circa 55 Kraftfahrzeuge die Straße befahren (s. Anlage 1). Hierbei handelt es sich nicht, wie angenommen, nur um Durchgangsverkehr, sondern um alle Kraftfahrzeuge, die die Straße nutzen. Augenscheinlich sind der Großteil der Nutzer der Idastraße Anlieger und deren Besucher.

Die Drehung der derzeitigen Einbahnstraßenführung der Idastraße zwischen Marthastraße und Grafenmühlenweg, mit dann erlaubter Fahrtrichtung Osten, wird aufgrund des mangelnden Durchgangsverkehrs als nicht erforderlich angesehen. Die derzeit bestehende Verkehrsführung hat sich nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde bewährt. Einbahnstraßen sollen zur Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beitragen, aber ortsfremden Kraftfahrern das Zurechtfinden nicht unangemessen erschweren. Eine gegenläufige Einbahnstraßenregelung würde diesen Zielen widersprechen.

Auch der Darstellung, dass die erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h oftmals überschritten wird, muss widersprochen werden. Nach der durchgeführten Geschwindigkeitsmessung liegt die V 85 (die Höchstgeschwindigkeit, die von 85 % aller Fahrzeuge nicht überschritten wird) bei 31 km/h. Die mittlere Geschwindigkeit liegt bei 21 km/h. Weitere verkehrstechnische Maßnahmen sind daher gegenwärtig nicht geplant.

Hinsichtlich der baulichen Situation und alternativer Möglichkeiten, wie die Anwohner durch alternierendes Parken selbst zur Beruhigung des Verkehrsflusses beitragen können, wird auf das beiliegende Schreiben vom 10.06.2011 verwiesen.